

# Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb



Landau in der Pfalz

## Sitzungsvorlage

860/424/2019

|   |                      |                |                   |
|---|----------------------|----------------|-------------------|
| Amt/Abteilung:<br>Entsorgungs- und<br>Wirtschaftsbetrieb<br>Datum: 16.04.2019 | Aktenzeichen:<br>861 |                |                   |
| An:   | Datum der Beratung   | Zuständigkeit  | Abstimmungsergeb. |
| Stadtvorstand   | 23.04.2019           | Vorberatung N  |                   |
| Verwaltungsrat  | 02.05.2019           | Entscheidung Ö |                   |
| Entsorgungs- und<br>Wirtschaftsbetrieb<br>Landau                              |                      |                |                   |
| Hauptausschuss  | 07.05.2019           | Vorberatung Ö  |                   |
| Stadtrat  | 21.05.2019           | Entscheidung Ö |                   |

### Betreff:

Schaffung zusätzlicher Stellen im EWL nach dem Teilhabe-Chancen-Gesetz

### Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungsrat stimmt zu, außerplanmäßige Vollzeitstellen nach dem Teilhabechancengesetz zu schaffen, um langzeitarbeitslosen Menschen eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen.
2. Der Stadtrat stimmt dem Beschlussvorschlag 1 zu.

### Begründung:

Mit der Informationsvorlage 860/414/2019 hat der EWL über die Möglichkeiten berichtet, unter welchen Voraussetzungen sog. „Hartz IV“ Kräfte im EWL nach §16d SGB II beschäftigt werden können. Von besonderer Bedeutung waren hier die Merkmale Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und die Wettbewerbsneutralität. Unter den o.a. Voraussetzungen ist es für den EWL schwierig und mit Risiken behaftet, entsprechend geeignete Kräfte adäquat zu beschäftigen.

Mit dem sog. Teilhabechancengesetz wird nun eine Änderung des §16 SGB II herbeigeführt, mit dem insbesondere der Verfestigung des Langzeitleistungsbezuges durch neue Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose Rechnung getragen wird. Hierzu wurde der § 16i SGB II geschaffen und damit ein neues Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ eingeführt. Mit diesem Instrument wird die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von sehr arbeitsmarktfernen Personen gefördert. Neben der Eröffnung von Teilhabechancen bleibt der Übergang aus der geförderten Beschäftigung in eine reguläre Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mittel- und langfristiges Ziel dieses Arbeitsmarktinstrumentes.

Diese Art der Förderung unterscheidet sich wesentlich von bisherigen Regelinstrumenten und Programmen:

- Dauer bis zu fünf Jahren,
- Förderquote 100 bis 70 Prozent,
- Keine Verpflichtung zur Einhaltung der Kriterien: Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität.

Neu ist hier auch die Finanzierung eines Coachings, mit dessen Hilfe die Arbeitsverhältnisse unterstützt und stabilisiert werden können. Zudem wird ein Zuschuss von bis zu 3.000 Euro für Weiterbildungskosten während des Arbeitsverhältnisses gewährt.

Gefördert werden können Arbeitsverhältnisse mit erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen,

- die das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- in mindestens 6 der letzten 7 Jahre Leistungen nach SGB II beziehen (Schwerbehinderte und Personen mit mind. einem minderjährigen Kind in der Bedarfsgemeinschaft können bereits nach fünf Jahren Leistungsbezug gefördert werden) und
- in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig erwerbstätig oder selbständig waren.

Der Lohnkostenzuschuss ist gestaffelt beträgt in den ersten beiden Jahren des Arbeitsverhältnisses 100 Prozent des gesetzlichen Mindestlohns und sinkt ab dem dritten Jahr danach um 10 Prozentpunkte jährlich. Zusätzlich wird auch der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung gefördert. Ab dem 6. Beschäftigungsjahr erfolgt dann keine weitere Förderung.

Bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses sieht §16i SGB II keine Rückzahlung der Förderung vor. Die Stellen können zudem auch in Teilzeit besetzt werden. Die Arbeitsverträge können auf den 5jährigen Förderzeitraum befristet werden, es ist höchstens einmalige Verlängerung des Arbeitsvertrages in diesem Zeitraum zulässig. Die Bezahlung erfolgt nach den einschlägigen tariflichen Bedingungen. Die Förderung muss beim zuständigen Jobcenter vor dem Abschluss des Arbeitsvertrags vom Arbeitgeber beantragt werden.

Aufgrund der o.a. Kriterien ist das Förderinstrument des §16i SGB II für den EWL gut geeignet, die gesellschaftliche Aufgabe der Wiedereingliederung von Beschäftigten mit zusätzlichen Leistungen für ein attraktiveres Stadtbild zu verbinden. Aus Sicht des EWL kommen nach Rücksprache mit den beteiligten Fachämtern folgende Tätigkeitsfelder in Betracht. Dabei wird darauf geachtet zusätzliche Aufgaben wahrzunehmen, ohne bei unseren regulären Beschäftigungsverhältnissen Leistungen abzubauen:

- Stadtteilservice
- Grünfläche
- Stadtbildpflege

Der EWL wird Tätigkeitssteckbriefe für die o.a. Bereiche aufstellen und an die Jobcenter weiterleiten. Anhand der Steckbriefe werden dann Besetzungsvorschläge gemacht. Auf Empfehlung des Jobcenters ist vorgesehen, dem eigentlichen Beschäftigungsverhältnis ein 8-wöchentliches Praktikum vorzuschalten. Dies soll den Arbeitnehmer im Rahmen des Praktikums den regulären Arbeitsbetrieb näherbringen, aber auch dem Arbeitgeber einen ersten Eindruck des Arbeitnehmers vermitteln, um über eine reguläre Beschäftigung entscheiden zu können.

Die Stellen sollen auf fünf Jahre befristet und neben dem regulären Stellenplan ausgewiesen werden. Den Personen soll nach dem erfolgreichen Praktikum zuerst befristet für ein Jahr einen Arbeitsvertrag erhalten. Daran kann sich eine Weiterführung des Arbeitsvertrages befristet für weitere vier Jahre anschließen.

**Beteiligtes Amt/Ämter:**

Dezernat II - BGM  
Dezernat III - BGO  
Stadtbauamt  
Umweltamt

Schlusszeichnung:

